

Verschließen Sie diese Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Wahl des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	
Datum der Stimmabgabe 2 X X X	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss

- entweder per Post spätestens am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen
- oder in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX, 14 Uhr, beim Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) persönlich abgegeben werden.

Jede Übermittlung auf andere Weise (z.B. durch Boten) oder jedes verspätete Einlangen der Wahlkarte hat zur Folge, dass die Stimmabgabe nichtig ist.

2. Vor der Sonderwahlbehörde Ihrer Gemeinde am Wahltag, wenn Sie deren Besuch beantragt haben:

- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.